

Informationen für Erstinverkehrbringer zur

# Angebotspflicht für Mehrweg-Alternativen im To-Go-Bereich

gemäß Verpackungsgesetz

Ab  
1. Januar  
2023



**Ab dem 1. Januar 2023 müssen Betriebe, die Getränke und Speisen für den Außer-Haus-Verzehr anbieten und diese vor Ort in Einweg-Verpackungen aus Kunststoff befüllen, auch Mehrweg-Alternativen anbieten.**

Hierzu gehören z.B.

- Imbissbetriebe - Restaurants - Eisdielen - Kantinen - Bäckereien - Fleischereien - Lebensmitteleinzelhandel (auch SB-Theken sind betroffen, wenn es sich nicht um vorverpackte Ware handelt)

**Welche Verpackungen sind von dieser Verpflichtung betroffen?**

- Einweg-Lebensmittelverpackungen aus Kunststoff oder mit Kunststoffanteil **ausgenommen sind:**

- Verpackungen, die nicht an Ort und Stelle befüllt werden (vorverpackte Waren)

- reine Folienverpackungen - Tüten - Teller

**Einweg-Getränkebecher sind in jedem Fall von der Mehrweg-Angebotspflicht betroffen.**

## REGELN FÜR KLEINE BETRIEBE

**(weniger als 5 Mitarbeiter UND bis 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche)\***

**Befüllen von mitgebrachten Gefäßen**

• Die Speisen und Getränke müssen auf Wunsch in mitgebrachte Gefäße gefüllt werden.

**Informationen**

• Es muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass Essen und Getränke auch in mitgebrachte Gefäße gefüllt werden.

**Hygiene und Verantwortlichkeiten**

• Der Betrieb übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die mitgebrachten Gefäße zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind.

• Beim Befüllen der Gefäße müssen die geltenden Hygienebestimmungen und Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit beachtet werden.

\*Bitte beachten Sie, dass sich die Größenangaben auf den gesamten Betrieb beziehen. Bei mehreren Filialen sind die Mitarbeiter und die Verkaufsflächen zu addieren.

## REGELN FÜR GRÖßERE BETRIEBE

**Angebot von Mehrwegverpackungen für Essen und Getränke zum Außer-Haus-Verkauf**

• Wenn der Betrieb Einwegverpackungen einsetzt, muss er auch eine Mehrweg-Alternative anbieten.

**Gleiche Chancen für Einweg und Mehrweg**

• Die Speisen und Getränke in Mehrwegverpackungen dürfen nicht teurer sein als in Einwegverpackungen.

• Für Essen und Getränke in Einwegverpackungen dürfen keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen gewährt werden.

• Auf Mehrwegverpackungen darf ein Pfand erhoben werden.

**Informationen**

• Es muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass auch Mehrwegverpackungen angeboten werden.

**Rücknahme der Mehrwegverpackungen und Hygiene**

• Betriebe müssen Mehrwegverpackungen, die sie ausgeben, auch wieder zurücknehmen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, Mehrwegverpackungen anderer Betriebe zurückzunehmen.

• Die Hygienebestimmungen für die Ausgabe, Rücknahme und Reinigung der Gefäße müssen eingehalten werden.

• Verwendete, noch nicht gereinigte Behälter müssen getrennt von sauberen Behältern gesammelt und gelagert werden. Sie dürfen nicht in die Nähe von Lebensmitteln gestellt werden.

## Wie kann ich der Verpflichtung nachkommen?

**Umstellung auf kunststofffreie Verpackungen**

Wenn Sie kunststoffhaltige Einwegverpackungen durch kunststofffreie Verpackungen ersetzen, brauchen Sie keine Mehrweg-Alternativen anzubieten. In Frage kommen Papier- und Kartonverpackungen (ohne Kunststoffbeschichtungen), Naturmaterialien, wie z.B. Bagasse oder auch Aluminiumverpackungen.

Ihr egepack-Partner unterstützt Sie gerne bei der Auswahl geeigneter Produkte aus unserem umfangreichen Sortiment nachhaltiger Verpackungen.

**Anschaffung von Mehrweggefäßen**

Ihr egepack-Partner hält ein Sortiment von Mehrwegverpackungen für Sie bereit. Lassen Sie sich von Ihrer Kundenbetreuung beraten.

**Handhabung**

• Sie können für die Gefäße Pfand erheben, welches bei Rückgabe wieder zu erstatten ist.

• Alternativ zur Pfanderhebung ermöglichen viele Kassensysteme eine Erfassung über einen QR-Code in Zusammenhang mit ausgegebenen Kundenkarten. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Kassenanbieter beraten.

• Zum anderen gibt es Anbieter, die digitale Pfandsysteme über Smartphone-Apps zur Verfügung stellen. Eine weitere Möglichkeit bietet die Beteiligung an einem Mietsystem.

Weitere Informationen zu den oben genannten Pflichten finden Sie auch unter: [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)

Diese Ausführungen zum Verpackungsgesetz (VerpackG) erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, wird für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen.

egepack GmbH & Co. KG • Hafestraße 16 • D 31137 Hildesheim  
T +49 5121 7631 0 • F +49 5121 7631 199 • [mail@egepack.de](mailto:mail@egepack.de) • [www.egepack.com](http://www.egepack.com)

**[egepack]**

ideen in form